Links





Auf der Internetseite finden Sie eine Ausfüllhilfe und den Link zur Erklärung der Neugründung.

Service

Technische Fragen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge, etc. richten Sie bitte an: gewerberecht@tirol.gv.at



Kontakt

Für inhaltliche Fragen im Zusammenhang mit Projekten stehen Ihnen gerne die Sachbearbeiter der Gewerbereferate der Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung:

BH Imst: bh.imst@tirol.gv.at bh.innsbruck@tirol.gv.at BH Innsbruck: BH Kitzbühel: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at bh.kufstein@tirol.gv.at BH Kufstein: BH Landeck: bh.landeck@tirol.gv.at BH Lienz: bh.lienz@tirol.gv.at BH Reutte: bh.reutte@tirol.gv.at BH Schwaz: bh.schwaz@tirol.gv.at

Für alle anderen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der Tiroler Landesregierung Sachgebiet Gewerberecht Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck Tel: +43 (0)512/508-2403

Fax: +43 (0)512/508-2405
E-mail: gewerberecht@tirol.gv.at
Homepage: www.tirol.gv.at/gewerberecht

Fragen

Was ist das Internetgestützte Antragssystem-INA?

INA ist ein System, um komplexe anlagenrechtliche Genehmigungen effizient und Kosten sparend digital und per Internet zu beantragen.

Welchen Nutzen hat die Verwendung von INA?

- · Verfahrensbeschleunigung
- Sicherheit für den Einreicher
- · Kostenersparnis für den Einreicher
- · Kooperation Wirtschaft und Verwaltung

Welche Formulare stehen im INA zur Verfügung?

- Neugenehmigung Gastgewerbe mit Fremdenbeherbergung
- · Neugenehmigung Gastgewerbe ohne Fremdenbeherbergung

Welche Formulare sind in Zukunft geplant?

Als nächstes soll auch das Änderungsgenehmigungsformular realisiert werden.

Kann ein bereits eingereichtes Projekt verändert werden?

Ein bereits eingereichtes Projekt (Amtssignatur) kann ohne Freigabe der Behörde nicht mehr verändert werden.

In welcher Form müssen die Pläne eingereicht werden?

Alle Pläne müssen maßstabsgetreu im PDF-Format auf den Server geladen werden.

Wie können die Daten gespeichert werden?

Die Daten können lokal auf der Festplatte Ihres PCs oder am Server des Landes Tirol gespeichert werden. Wenn Sie die zweite Variante wählen, erhalten Sie zwei Kenndaten (Dokument-ID und PIN).

Können mehrere Personen gleichzeitig im Formular arbeiten?

Wenn Sie die Daten am Server des Landes speichern, können auch andere Personen (Projektteam), denen Sie die Kenndaten mitteilen, im Formular arbeiten. Mehrere Personen können gleichzeitig in die gespeicherten Daten einsehen. Daten unmittelbar eingeben und speichern kann jedoch immer nur eine Person.







Impressum:
Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht,
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck







www.tirol.gv.at



Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit INA möchten wir Ihnen einen neuen und modernen Weg der Antragstellung anbieten. Die Anforderungen für eine Betriebsanlagengenehmigung sind für Sie transparent und damit konkret. Sie können Ihren Antrag direkt anhand des elektronischen Formulars erarbeiten und diesen dann per Knopfdruck bei der zuständigen Behörde einreichen. Der Leitfaden soll Ihnen dabei eine Hilfe sein. Da die Anträge samt Unterlagen vollständig bei der Behörde einlangen, wird eine echte Verfahrensbeschleunigung möglich.

Das Projekt INA wurde bereits mit dem Österreichischen Verwaltungspreis 2008 in der Kategorie "Verwaltung als Partner der Wirtschaft" ausgezeichnet. Dieser wurde vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, der Industriellenvereinigung Österreich und der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich verliehen. Auch diese hohe Anerkennung zeigt, dass INA praxis- und zukunftsorientiert ist.

Mit besten Grüßen

Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf



Inhalt

Das Internetgestützte Antragssystem – INA ist eine Innovation der Tiroler Landesverwaltung.

Dieses formulargestützte System leitet Sie durch den gesamten Prozess der behördlichen Einreichung. Auch die Unterlagen können digital per Internet eingebracht werden. Damit ersparen Sie sich Kosten und Zeit und haben gleichzeitig die Gewissheit einen vollständigen Antrag auf Betriebsanlagengenehmigung einzubringen. Eine möglichst kurze Verfahrensdauer soll erreicht werden.

INA gibt es derzeit für den Bereich Gastgewerbe. Es wurden elektronische Formulare entwickelt für:

- Neugenehmigung Gastgewerbe mit Fremdenbeherbergung und
- Neugenehmigung Gastgewerbe ohne Fremdenbeherbergung

Das Formular reagiert aufgrund der eingegebenen Daten automatisch und stellt die entsprechenden Formularseiten direkt zur Verfügung. Die Einreichung erfolgt auf elektronischem Weg und wird mit Amtssignatur bestätigt.

INA

Internetgestütztes Antragssystem Leitfaden



Formular: Neugenehmigung Gastgewerbehörfeb mit Fremdenbeherbergung
Beschreibung: Der vonliegende Leitladen entspricht der Abfragelagik des Online-Formulars für die Neugenehmigung von
Gastgewerbehörden mit Fremderbehördenzung Er dert als Hillestellung zum Ausfüllen des Formulars und blöset
sämfliche mögliche Fragestellungen mit den besichgten Angaben in ihren Abhängskeiten überschäftlich ab.

Leitfaden

Zur Unterstützung wird Ihnen ein Leitfaden zur Verfügung gestellt. In diesem Leitfaden sind sämtliche Fragen des Formulars abgebildet, ergänzt um Zusatzinformationen wie Gesetzestexte, konkrete Beispiele, Erklärungen etc.

Der Leitfaden ist entsprechend dem elektronischen Formular in einzelne Module gegliedert, die Sie im Inhaltsverzeichnis direkt auswählen können.

Ausschnitt aus dem Leitfaden:

sich Gäste nicht im Lokal aufhalten dürfen.

Betriebszeiten Der Betrieb ist regelmäßig an folgenden Tagen geöffnet	
☑Mo ☑Di ☑Mi ☑Do ☑Fr	☑Sa ☑So
Gäste werden bedient / Selbstbedienung	
☑ in den Gasträumen ☑ auf der Terrasse/im Gastgarten	von _ : _ bis _ : _ Uhr von _ : _ bis _ : _ Uhr
Alternative Öffnungszeiten am Wochenende	von: bis: Uhr
Arbeiten in der Küche	von: bis: Uhr
Manipulationen/Ladetätigkeiten im Freien (z.B. Anlieferung/Entsorgung etc.)	von: bis: Uhr
Nicht-ganzjähriger Betrieb geöffne	et von bis (Datum)
Info: "Betriebszeit" ist jene Zeit, in der eine Betriebsanlage, in welchem Ausmaß auch immer, in Betrieb ist. Die der Ausübung des Gastgewerbes dienende Anlage wird nicht nur dann betrieben, wenn Speisen und Getränke verabreicht werden, sondern auch wenn Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten durchgeführt werden.	

Der Begriff "Sperrzeit" (gem. § 113 GewO 1994) erfasst dagegen nur die Zeit, während der